



„Entlastungsoffensive Mittelstand“ – Agenda für Bürokratieabbau“

Allgemeine Forderungen vor dem Hintergrund der Bewältigung der Corona-Krise

- **Meldeplattform für Bürokratieabbau beim Bund:** Zentralen Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen schaffen, um auf Probleme mit bürokratischen Belastungen oder Anregungen zum Bürokratieabbau hinzuweisen.
- **Melde-, Statistik-, Prüf- und Berichtspflichten aussetzen:** Während der noch andauernden Krise gilt: Alles, was nicht existentiell ist und die Wirtschaft zusätzlich belastet, **muss zumindest ausgesetzt werden** (wie z.B. Meldefristen oder Verbrauchsschwellenwerte im Energie- und Umweltrecht).
- **Überprüfung der Sonderregeln:** Im Anschluss an die Krise sollten die Sonderregelungen dahingehend überprüft werden, ob bzw. welche der zu Grunde liegenden Pflichten sich als dauerhaft modifizierbar oder sogar in Gänze als entbehrlich erwiesen haben.

Vorschläge auf Landesebene

- **Vereinfachungen im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG):** Erhöhung des „Bagatellbetrags“ von 3.000 Euro auf bspw. 5000 Euro für den Anteil, der auf den Nachunternehmer entfällt (§ 13 Abs. 3 NTVergG /möglicher Verzicht auf Nachunternehmernachweise). Verzicht auf Nachweis der vollständigen Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 8 Abs. 2), da die Regelungen an anderer Stelle bereits ausreichend sind und einen unverhältnismäßig hohen Aufwand hervorrufen.
- **Verlängerung der veränderten Beträge nach der sogenannten Wertgrenzenverordnung bis zum 31. März 2021:** Bauleistungen bis 3 Millionen Euro = beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (bisher liegt diese Grenze je nach Gewerk bei 50.000 bis 150.000 Euro); Bauleistungen bis 1 Million Euro = freihändige Vergabe (bisher 25.000 Euro); Dienst- und Lieferleistungen unter EU-Schwellenwerten: Freie Verfahrenswahl; Besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unter 214.000 Euro (EU-Schwellenwert) = Direktkauf.
- **Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes:** Mit der Einführung einer erleichterten Regelung für den Bau von Zufahrten oder Gebäuden entlang von Landes- und Kreisstraßen, muss sich der Bauherr nur noch an die Baugenehmigungsbehörde oder



die Straßenbaubehörde wenden, anstatt wie bisher an beide Behörden. Der Gesetzesentwurf wurde jüngst dem Landtag zur Beratung zugeleitet, Beratungen und Beschlussfassung stehen jedoch noch aus

- **Überarbeitung des Hygieneleitfadens für Bäckerei- und Konditoreibetriebe:** Kleinere Handwerksbetriebe sollen vor allem bei den Dokumentationspflichten entlastet werden. Diese Pflichten sind vor allem für industriell produzierende Unternehmen entwickelt worden und daher für kleinere Betrieben nicht erforderlich, zumal sie mit einem erheblichen Kosten verbunden sind.
- **Coronabedingte flexible Handhabung der Sonntagsöffnung:** Die für den Einzelhandel wichtige Ladenöffnung an ausgewählten Sonn- und Feiertagen auch ohne die hierfür in der Regel rechtlich erforderlichen „besonderen Anlässe“ (z.B. Messen, Märkte, Volksfeste) in der zweiten Jahreshälfte 2020 ermöglichen, um Corona-bedingte Umsatzeinbußen wenigstens ansatzweise kompensieren zu können. Gemeinsam mit dem Sozialministerium wurde ein konkreter Vorschlag erarbeitet, der im Rahmen eines Runden Tisches „Sonntagsöffnung“ am 21. Juli 2020 erörtert wurde. Hiernach sollte ein Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag weiterhin gegeben sein, dieser kann aber deutlich kleiner ausfallen als in der Vergangenheit üblich. Kleinere Märkte oder Events, wie z.B. räumlich begrenzte Töpfermärkte oder andere nach Maßgabe der Corona-Verordnung des Landes erlaubte Freiluftmärkte, können daher eine Sonntagsöffnung ebenfalls rechtfertigen.
- **Elektronische Veröffentlichung von Amts- oder Ministerialblättern durch die Amtsblattstelle:** Zeitsensible Gesetze und Verordnungen durch Digitalisierung auch kurzfristig veröffentlichen, ohne dabei vom Druckterminen für Verkündungsblätter abhängig zu sein.
- **Gezielte Unterstützung des Mittelstands in der EU-Förderperiode 2021 bis 2027:** Bei der künftigen Umsetzung der einschlägigen EU-Förderprogramme die entsprechenden Richtlinien inhaltlich stärker auf die Bedürfnisse und die Zielgruppe der kleinen und mittleren Unternehmen ausrichten. Damit soll noch zielgerichteter als bisher der Mittelstand unterstützt werden. Gleichzeitig sollen dabei die Spielräume zum Abbau formaler Nachweiserfordernisse genutzt werden.
- **Ressortübergreifende Überprüfung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes (AllGO):** Einführung einer einheitlichen Regelungssystematik, die zu einer hohen Akzeptanz und Transparenz führen würde. Beispiel für eine unstimmgige Regelungssystematik: Prüfungen nach § 51 Abs. 3 Geldwäschegesetz (GwG) rechtfertigen eine Gebührensatzung nur dann, wenn eine Prüfung zu einer Beanstandung führt. Die verwandte Regelung zu § 29 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) hingegen erlaubt unabhängig vom Ergebnis der Überwachungsmaßnahme eine Heranziehung zu den entstandenen Kosten.



- **Anpassung der Gebühren für anlasslose (Lebensmittel-) Kontrollen:** Durch eine neue Systematik sollen die unbeanstandeten bzw. gering beanstandeten Betriebe entlastet, bei eklatanten Verstößen dagegen die Abschreckungswirkung auch im Sinne des Verbraucherschutzes maximiert werden.
- **Intensivere Prüfung der Möglichkeit des Verzichts von Raumordnungsverfahren gem. § 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG):** Stärkere Nutzung bereits vorhandener Ermessensspielräume, um im Verzichtsfall auf ein Raumordnungsverfahren den Verfahrensträger zu entlasten.
- **Schaffung einer landesinternen Plattform für behördenübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Planung, Bau, Denkmalschutz, Immissionsschutz:** Der von den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens unterstützte Vorschlag würde durch einen unkomplizierten Austausch von Stellungnahmen und Unterlagen über ein gemeinsames Netzwerk zu einer deutlichen Beschleunigung von Abstimmungsprozessen führen.

Initiativen Richtung Bund

- **Zügige Umsetzung der Register-Modernisierung:** Ein nutzerfreundliches digitales Verwaltungsangebot braucht verlässliche und miteinander verknüpfte Registerdaten. Auch europäische Vorgaben (insb. die „Single Digital Gateway“ Verordnung) verpflichten die deutsche Verwaltung zur Umsetzung des sog. Once-Only-Prinzips und damit zu einer EU-weiten Harmonisierung der Register. Bereits in der Verwaltung vorhandene Daten sollen für andere Verwaltungsverfahren nutzbar gemacht werden können. Derzeit werden vielfach Daten in verschiedenen Registern mehrfach erfasst und stimmen nicht überein. Die Register-Modernisierung bietet das Potenzial, weniger redundante Daten vorhalten und damit auch weniger Daten erfassen zu müssen.
- **Änderung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG): Umstellung der Höchstarbeitszeit von einer täglichen auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit (Novellierung des § 3 ArbZG):** Dies würde für Betriebe und Unternehmen aller Branchen eine erhebliche Flexibilisierung bedeuten – für Arbeitnehmer auch unter den Gesichtspunkten der Arbeitnehmergechtigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Dokumente von bisher 10 Jahre auf 8 Jahre:** Entlastung der Wirtschaft um einen dreistelligen Millionenbetrag.



- **Verbandsklage im Bundesnaturschutzgesetz auf die Verbände begrenzen, die im jeweiligen Bundesland auch anerkannt sind:** Umweltverbänden die (nur) in einem Bundesland anerkannt sind, sollen nicht in einem anderen Bundesland Klage erheben können.
- **Existenzgründer in den ersten drei Jahren der Gründung ohne Antragstellung von statistischen Berichtspflichten entbinden:** Entlastung von Existenzgründern durch die Erweiterung z.B. des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwDVG). Statistisches Bundesamt und die Statistischen Landesämter können bereits heute auf die monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen zurückgreifen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden.
- **Zusammenlegung bzw. Angleichung des Wettbewerbsregisters und des Gewerbezentralregisters:** Vereinfachte Vergabeverfahren etwa durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzung in den entsprechenden Bundesgesetzen (Wettbewerbsregistergesetz, Gewerbezentralregistergesetz).
- **Anzeigepflicht für Versteigerer gem. § 3 Versteigererverordnung (VerstV) abschaffen bzw. einschränken:** Die Anzeigepflicht für Versteigerungen bei den jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern gem. § 3 VerstV ist weder zeitgemäß noch erforderlich und sollte abgeschafft werden. Aus der Praxis ist kein Fall bekannt, in dem eine solche Anzeige der IHK Anlass zu weiterem Handeln gegeben hätte. Den zuständigen Aufsichtsbehörden steht mit § 29 GewO ausreichende Möglichkeiten für eine angemessene Überwachung zur Verfügung.
- **Schaffung einer einheitlichen Schifffahrtsbehörde:** Bündelung der Zuständigkeiten auf eine, anstatt wie bisher diverse Bundesbehörden (u.a. BSH, BMVI, WSV), wie auch in zahlreichen anderen Flaggenstaaten üblich.
- **Einführung voll umfänglicher elektronischer Verwaltungsverfahren für Schiffe unter deutscher Flagge:** Einführung elektronischer Schiffsicherheitszeugnisse, elektronischer Antragstellung und Verwendung elektronischer Schiffspläne wie in anderen Flaggenstaaten schon seit vielen Jahren üblich.
- **Anhebung der Grenze sogenannter Geringwertiger Wirtschaftsgüter von 800 auf 1.000 Euro und Abschaffung des Sammelpostens nach § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG):** Erhebliche Bürokratieersparnis für kleine Betriebe, ohne Einnahmeverluste für den Staat, für den sich lediglich der Zeitpunkt der Einnahme verschieben würde. Weiterhin soll die Möglichkeit der Bildung von Sammelposten abgeschafft werden, d.h., Wirtschaftsgüter zwischen 250 und 1.000 Euro könnten bzw. müssten dann nicht mehr zusammengefasst und im Wege einer Poolabschreibung über 5 Jahre abgeschrieben werden.



- **Verkürzung der Vorhaltezeit für Daten von 5 Jahre auf 4 Jahre:** Die Verkürzung der Vorhaltefrist von Daten bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems würde zu erheblichen Erleichterungen bei Unternehmen führen.
- **Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im SGB II:** Die Rückforderung von Kleinbeträgen gilt als besonders bürokratielastig. So kostete es die Jobcenter 2018 laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung 60 Millionen Euro an Verwaltungsausgaben, um 18 Millionen Euro an Rückforderungen einzutreiben. Die Einführung einer Bagatellgrenze würde die Jobcenter erheblich entlasten.
- **Verzicht auf eine Zertifizierung von staatlichen beruflichen Schulen im Rahmen der Arbeitsförderung:** (Weiterbildungs-) Maßnahmen nach dem SGB II und SGB III werden nur gefördert, wenn Träger / Maßnahme nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert wurden; §§176 ff SGB III. Vorschlag: Staatliche Schulen sollen davon ausgenommen werden, sie bedürfen keiner Zertifizierung.
- **Verlängerung des Planungssicherungsgesetzes über 2021 hinaus:** Mit dem Planungssicherungsgesetz des Bundes wurde befristet die Möglichkeit geschaffen, die ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung von Unterlagen für eine Reihe von Gesetzen (Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Raumordnungsgesetz etc.) durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen. Zum Ende der Befristung hin (31.03.2021) muss zwingend seitens des Bundes evaluiert werden, ob sich diese Form der Digitalisierung der Verwaltung bewährt hat und von der **Ausnahme zum neuen Standard** überführt wird.
- **Bürokratische Belastungen aus dem EEG abbauen:** Durch z.B. die Verlängerung der Frist für die Einführung von Messkonzepten für Drittstrommengen durch Änderung des § 104 Abs. 10 und 11 Nr. 5 EEG, würden Unternehmen entlastet, da die aktuelle Übergangsfrist Ende des Jahres 2020 endet und gerade Unternehmen in prekärer Lage diese Frist aufgrund der Störung ihrer Betriebsabläufe und Lieferbeziehungen nicht werden halten können.
- **Meldefristen im Energierecht harmonisieren:** Durch aufeinander abgestimmte Novelierungen der betreffenden Bundesgesetze Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), verringert sich der Aufwand für Betriebe, die verpflichtet sind, die konkreten Leistungs- und Laufzeiten ihrer Anlagen zwecks Ermittlung der zu gewährenden Förderung zu dokumentieren und zu melden. Bisher sind je nach Gesetz unterschiedliche Meldefristen vorgesehen.



- **Möglichkeit einer einfachen digitalen Einwandserhebung im Planfeststellungsverfahren:** Durch Änderung der entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz wäre für die Planfeststellungsverfahren eine deutliche Zeiterparnis sowie eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands zu erwarten.
- **Abschaffung der Informationspflicht zur Verweigerung der Teilnahme an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren:** Unternehmer müssen auf ihrer Webseite und in ihren AGB ausdrücklich darauf hinweisen, wenn sie nicht bereit sind, an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Dies schafft für Verbraucher keinen informativen Mehrwert und verfolgt ausschließlich den Zweck, Unternehmer angesichts der diskreditierenden Wirkung dazu zu bewegen, sich an solchen Verfahren zu beteiligen. Die Vorschrift sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Bereits laufende Initiativen zur Entbürokratisierung von Unternehmen

a) Weitgehend abgeschlossen:

- **Hafenplanungsbeschleunigungsgesetz:** Anfang 2019 erfolgte eine Beteiligung an der Ausarbeitung des Vorschlags zur Verkürzung des Rechtswegs im Bereich des Hafenausbaus. Der Gesetzentwurf wurde 2019 durch den Bundesrat verabschiedet und dem Deutschen Bundestag zugeleitet, die dortige abschließende Beratung und Beschlussfassung stand bislang aus. Nachdem Niedersachsen den Fortgang der Beratungen mehrfach nachdrücklich eingefordert hat, ist die notwendige Gesetzesänderung Bestandteil des durch das Bundeskabinett beschlossenen **Investitionsbeschleunigungs-Gesetzes**. Mit einer Beschlussfassung durch Bundestag und Bundesrat ist kurzfristig zu rechnen.
- **1:1 Umsetzung von EU-Richtlinien:** Im Frühjahr 2019 wurde ein Vorschlag zur Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) um eine Regelung zur 1:1 Umsetzung von EU-Richtlinien unterbreitet. Die Ressorts haben den Vorschlag im Zuge einer Selbstverpflichtung im Sommer 2019 übernommen.
- **Einführung einer einheitlichen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:** Das MW hat in mehreren Bund-Länder-Arbeitsgruppen die Einführung einer einheitlichen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unterstützt. Mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) erfolgt deren Einführung zum 1. Januar 2022.
- **Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Umsetzung der Bedarfe aus dem Masterplan Digitalisierung:** In Kooperation mit dem Niedersächsischen Umweltministerium wurden seit Sommer 2019 Vorschläge zur Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Umsetzung der Bedarfe aus dem Masterplan Digitalisierung erarbei-



tet. Hierzu gehören u.a.: Die Verlängerung des Zeitraums für genehmigungsfreie Mobilfunkantennen auf 24 Monate und die Erhöhung der genehmigungsfreien Anlagen auf eine Höhe von 15 Meter sowie Ausnahmen hinsichtlich der Grenzabstände im Hinblick auf mobile und stationäre Masten. Die Novelle wird aller Voraussicht nach bis Herbst im Landtag verabschiedet.

- **„Bürokratie-Melder“ auf der MW-Webseite:** Seit Februar 2020 können sich Bürger und Unternehmen über die MW-Webseite unkompliziert mit ihren Anliegen an die Stabsstelle Bürokratieabbau wenden
- **Einrichtung einer Clearingstelle:** Zur Vermeidung von Bürokratie im Entstehungsprozess von Landesrecht wurde von der Landesregierung am 17. März 2020 die Einrichtung einer Clearingstelle beschlossen. Seitdem erfolgen die notwendigen weiteren Umsetzungsschritte (Vertragsunterzeichnung mit IHKN und Mitgliedern Mittelstandsbeirat am 14. Juli 2020/ Stellenausschreibungen), mit Aufnahme der operativen Tätigkeit ist im Spätsommer 2020 zu rechnen.
- **Einführung des „Niedersächsischen Leitungsinformationssystems (NILIS)“:** Die Landesstraßenbaubehörde hat die Erleichterung des Breitbandausbaus durch gezielte Maßnahmen in Angriff genommen und damit bundesweit eine führende Rolle eingenommen; so wurden z.B. digitale Antragsverfahren vereinfacht und beschleunigt, die Arbeit an einem digitalen Leitungskataster aufgenommen. Die Unterlagen zur Umsetzung in der Verwaltungspraxis stehen unmittelbar vor der Fertigstellung.
- **Anheben der Wertgrenzen bei der baufachlichen Prüfung:** Die Niedersächsische Landesregierung hat am 19. Mai 2020 beschlossen, die fachliche Mitwirkung des Staatlichen Baumanagements bei Zuwendungsbaumaßnahmen auf die Fälle zu konzentrieren, bei denen eine **Förderquote von mehr als 50 Prozent und ein Fördervolumen von mehr als 5 Millionen Euro** erreicht wird. Die Änderung soll zunächst auf 3 Jahre befristet und die dauerhafte Implementierung im Rahmen einer Evaluierung geprüft werden. Eine entsprechende Anpassung der Regelwerke ist in der Vorbereitung.

b) Noch in Arbeit:

- **Anpassung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):** Im Frühjahr 2019 wurde eine entsprechende Bundesratsinitiative zinitiiert. Die Initiative befindet sich im Bundesratsverfahren und wird zu gegebener Zeit modifiziert weiterverfolgt. Zahlreiche Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Vereine wurden aufgrund der im parlamentarischen Raum angestoßenen Diskussion bereits im Herbst 2019 durch Bundesrat und Bundestag verabschiedet, so z.B. die Erhöhung der Mitarbeiterzahl von 10 auf 20 für die Notwendigkeit der Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten.
- **Digitale Beantragung von Fördermitteln:** In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Finanzministerium, dem Landwirtschaftsministerium und der NBank wurden im Sommer



2019 die Voraussetzungen dafür geschaffen, Förderungen wie z.B. den Digitalbonus, zukünftig vollständig online beantragen zu können. Dies erfolgte mit dem übergeordneten Ziel, alle Förderprogramme für KMU in einem „One-Stop-Shop“ bei der NBank anzubieten, möglichst mit Beginn der neuen EU-Förderperiode.

- **Bezüglich weiterer notwendiger und sinnvoller Schritte zur Novellierung der Nds. Bauordnung** sind MW und MU seit Mitte 2019 ebenfalls in konstruktiven Gesprächen. Zu den diskutierten Punkten gehören: die sog. Qualifizierte Eingangsbestätigung von Bauanträgen, die Anzeigepflicht bei Baugleichen Haustypen, die Drei-Monats-Frist als Selbstverpflichtung der NBank bei der Antragsbearbeitung sowie die Befreiung von Bauvorhaben < 60 m² von der Genehmigungspflicht. Eine zweite Novelle der NBauO ist noch für die laufende Wahlperiode geplant.
- **Unternehmensfreundlichere Ausgestaltung der sogenannten Bonpflicht:** Seit November 2019 werden durch die Stabsstelle Bürokratieabbau Vorschläge zur „Bonpflicht“ erarbeitet, um die Belegausgabepflicht entbehrlich zu machen. Die Vorschläge werden regelmäßig aktualisiert. Zudem hat Niedersachsen im Bundesrat einen Antrag Bayerns unterstützt, für Umsätze unter 15 Euro sowie unbare Geschäfte eine gesetzliche Ausnahme von der Bonpflicht zu schaffen.
- Eine Bundesratsinitiative zur **A1-Bescheinigung** wurde im Februar 2020 mit dem Ziel in den Bundesrat eingebracht, kurzfristige und kurze Dienst- und Geschäftsreisen von bis zu einer Woche ohne A 1-Bescheinigung zu ermöglichen. Die Initiative befindet sich seitdem im Bundesratsverfahren und wird je nach Mehrheitsfindung zügig weiterverfolgt.
- **Verringerung und Vermeidung von Statistiklasten:** Entsprechende Vorschläge, unter anderem im Rahmen von diversen Bund-Länder-Arbeitsgruppen, werden fortlaufend erarbeitet. So ist z.B. eine zeitnahe Umsetzung des „Once-only-Prinzips“ seitens des Bundes nunmehr avisiert.
- **Abbau von Belastungen der Seeschifffahrt durch die Versicherungssteuer:** Die im August 2019 durch Niedersachsen angestoßene Initiative wird aktuell weiter vorangetrieben, eine entsprechende Entschließung zur Senkung der Versicherungssteuer auf 3 Prozent hat im Juni den Bundesrat erreicht.
- **Verlängerung der sog. ETS-Beihilfeleitlinien:** Am 19. Mai 2020 hat die Bundesregierung den Entwurf einer Mitteilung der EU-Kommission zur Verlängerung und Änderung der **Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien** übersandt; zur Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfeleitlinien im Rahmen des Immissionshandelssystems hatte sich Minister Dr. Althusmann im März 2020 an Kommissarin Vestager mit der Bitte um deutliche Anpassungen des Entwurfs gewandt.